

und eherechtlichen Fragen: Doppelbelehnung, Erbrecht in männlicher und weiblicher Linie, *libertas ducatum affectandi cuicumque voluerint*; Personalitätsprinzip in Anwendung auf Theodora die Griechin; Einfluß byzantinischer Rechtsanschauungen auf die Einführung der weiblichen Erbfolge und Testierfreiheit über das Herzogtum; die machtpolitische Situation: Bedeutung der Heirat Heinrichs von Österreich mit Theodora, der Nichte Kaiser Manuels I. von Ostrom; Einfluß der Restaurationspolitik Manuels einerseits und der Innenpolitik der Staufer Konrad III. und Friedrich I. auf die Entwicklung; lehensrechtliche Fragen: Sinn der Gerichtsbestimmung des Privilegs, der Heeres- und Hoffahrtspflicht. Alle diese vielfältigen Probleme werden von Heilig mit klarer Einsicht in ihre Verflochtenheit gestellt, mit ebensoviel Spürsinn wie Gründlichkeit unter zum großen Teil völlig neuen Gesichtspunkten und mit staunenswerter Quellen- und Literaturkenntnis geprüft und zu dem Ergebnis geführt, daß die gegen das Minus erhobenen Einwände nicht stichhaltig sind und daß dieses vielmehr als echte, den historischen Verhältnissen der Zeit völlig entsprechende Regelung anzusehen ist. Im Zuge der Beweisführung fallen dem weit ausgreifenden Verfasser zahlreiche z. T. methodisch und allgemeingeschichtlich sehr bedeutsame Nebenergebnisse und Fragestellungen zu, die, falls er den mitunter nur erst angekündigten Beweis noch vorlegt, für die Forschung von mindestens ebenso großer Bedeutung sein können wie sein Hauptresultat. Ohne mir ein Urteil über die Berechtigung der dabei nicht selten zutage tretenden kritischen Einstellung H.s zu der bisherigen Behandlung der das Abendland betreffenden Fragen des Komplexes zu erlauben, scheint mir doch vor allem seine Behandlung der diplomatischen Fragen, aber auch seine Beurteilung der weltgeschichtlichen und rechtlichen Zusammenhänge durchaus das Richtige zu treffen.

Kernpunkt der neuen Betrachtungsweise H.s ist die Verfolgung eines durch von Dungern in die Debatte geworfenen Gesichtspunktes: das Hereinspielen der byzantinischen Politik und byzantinischer Rechtsanschauungen in die staufisch-welfische Auseinandersetzung. H. ist auch hier, wie bei anderen Fragen, keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen und hat sich, was die Mehrzahl der westlichen Historiker vorsichtig zu umgehen pflegt, mit aner kennenswerter Vertiefung und seltenem Verständnis in die weitläufigen byzantinischen Quellen der Zeit eingearbeitet. Er hat so wieder einmal bewiesen, welcher Gewinn aus einem solchen Verfahren bei der Behandlung mancher zentralen Frage der mittelalterlichen Geschichte Europas